

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## III.

## Die Marien-Anstalt als Dienstboten-Bildungs-Anstalt.

Für einen jeden Stand ist, außer der gewöhnlichen Schulbildung, annoch eine dem Berufe angemessene Vorbildung unerlässlich; selbst das leichteste Handwerk muß, wie wir wissen, vorerst gründlich gelernt werden, ehe man dasselbe betreiben kann.

Auch die Berufspflichten eines Dienstboten sind in ihrer Mannigfaltigkeit nicht so leicht, wie so Mancher glauben möchte, und ein großer Fehler, der zum Nachtheile sowohl des Dienstboten als auch des Dienstgebers ausfällt, ist der, daß bis jetzt entweder höchst selten oder gar nicht an solche Anstalten gedacht wurde, in denen ein angehender Dienstbote für seinen künftigen Beruf vorbereitet, unterrichtet und eingeübt werden könnte. Ein Dienstbote tritt gewöhnlich seine Lehrzeit erst mit dem Tage an, wo er seinen ersten Dienst antritt und es wird wohl Federmann einleuchten, daß er da beim besten Willen nicht im Stande ist, seine Berufspflichten vollkommen zu erfüllen, da er sich vorerst die Kenntniß und Uebung derselben eigen machen müßte.

Der Dienstgeber zahlt ja dem Dienstboten nicht dafür, daß er bei ihm erst seinen Dienst lerne und auch für dieses pflegt gewöhnlich dem Letzteren an Zeit und Gelegenheit zu fehlen.